

Hausordnung

für das Dorfgemeinschaftshaus Kabelsketal dem Rentnertreff Dölbau sowie das Vereinshaus Zwintschöna der Gemeinde Kabelsketal

§ 1 Allgemeines

1. Das im Eigentum der Gemeinde stehende Dorfgemeinschaftshaus Kabelsketal der Rentnertreff Dölbau sowie das Vereinshaus Zwintschöna gehören zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Kabelsketal (nachfolgend auch Nutzungsobjekte oder Objekte genannt).
2. Die Betreuung und gesamte Verwaltung der Nutzungsobjekte sowie die Abwicklung aller praktischen Organisationserfordernisse im Zusammenhang mit der Benutzung der Objekte obliegt der Gemeinde.
3. Rechtliche Grundlagen für die Nutzung der Objekte mit ihren Einrichtungen und Inventar bilden insbesondere die vom Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal beschlossene Benutzungsordnung und Entgeltordnung, diese Hausordnung sowie der zwischen Gemeinde und Nutzer jeweils abzuschließende Benutzungsvertrag.

Ferner sind spezielle rechtliche Vorschriften (wie vor allem die Versammlungsstättenverordnung, das Jugendschutzgesetz, brandschutzrechtliche, hygienerechtliche Vorschriften und die Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Kabelsketal) sowie sonstige polizeiliche Vorschriften genau zu beachten, die in den Nutzungsobjekten auch ausliegen.

§ 2 Hausrecht / Schlüsselgewalt

1. Das Hausrecht für das Gelände und für alle Räumlichkeiten in den Nutzungsobjekten wird durch den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt bzw. weiter von ihm eingesetzten Kräften ausgeübt. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber Besuchern und sonstigen Dritten nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.
2. Die Schlüsselgewalt wird ebenfalls vom Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt bzw. zeitweise durch vom Bürgermeister speziell beauftragte Personen ausgeübt.

§ 3 Sperrflächen für Kraftfahrzeuge

Auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr bzw. sonstige Rettungskräfte, die als solche gekennzeichnet sind, dürfen Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.

§ 4 Frei zugängliche Rettungswege und sonstige Stellen

1. Die Rettungswege in den Gebäuden müssen während der Nutzungszeit freigehalten werden. Während der Nutzung müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht zugestellt werden.
2. Sämtliche Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dem Bürgermeister bzw. Beauftragten der Gemeinde sowie technischem Personal muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 5 Zutritt zu Versorgungsräumen

Der Zutritt zu den Versorgungsräumen (Heizungs-, Lüftungs-, Elektroanlagen usw.) ist Unbefugten untersagt.

§ 6 Ordnung und Sauberkeit / Beschädigung von Einrichtungsgegenständen / Garderobenabgabe

1. Den Nutzern der Objekte obliegt die Verpflichtung, das jeweilige Gebäude mit seinen Einrichtungen und dem gesamten Inventar pfleglich und schonend zu behandeln sowie auf strikte Sauberkeit und Ordnung zu achten.
2. Soweit diese Hausordnung nicht besondere Vorschriften enthält, verweist sie vollumfänglich auf die erlassene Benutzungsordnung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Inventar des Dorfgemeinschaftshauses Kabelsketal dem Rentnertreff Dölbau und des Vereinshauses Zwintschöna sowie über die Benutzung der Festwiesen Dieskau und Großkugel.

3. Für den Verlust oder die Beschädigung von Einrichtungsgegenständen haftet der Nutzer nach den zivilrechtlichen Rechtsvorschriften.
4. Für die ordnungsgemäße Unterbringung sowie Aufbewahrung der mitgebrachten Garderobe (einschließlich Schirme und Stöcke u.ä.) haftet der Nutzer.

§ 7

Ausschmückung von Räumen

1. Die Decken und Wände des Saales und aller anderen Räume der Nutzungsobjekte dürfen durch Dekorationen, Aufbauten u.ä. nicht beschädigt werden.
2. Das Anbringen von Plakaten und Werbung aller Art ist untersagt, es sei denn im abgeschlossenen Benutzungsvertrag werden im Einzelfalle davon abweichende Festlegungen getroffen.
3. Für genehmigte Ausschmückungen hat der Nutzer im Übrigen selbst Sorge zu tragen.

§ 8

Schließung und Öffnung der Dorfgemeinschaftshäuser

1. Alle Zugänge zu den kommunalen Objekten sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung erfolgt in der Regel eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach den speziellen Angaben im Benutzungsvertrag.
2. Alle Veranstaltungen sind spätestens um 2.00 Uhr zu beenden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich. Ab 22.00 Uhr sind die Fenster in der Regel geschlossen zu halten, um eventuelle Lärmbelästigungen von Anwohnern weitestgehend zu vermeiden.
3. Spätestens 60 Minuten nach Veranstaltungsende bzw. sobald die letzten Veranstaltungsbesucher das jeweilige Nutzungsobjekt verlassen haben, sind alle Fenster und Türen zu schließen, die Lichter auszuschalten, die Heizung zu drosseln sowie alle Zugänge zu schließen.

§ 9 Tierverbot

1. Tiere (Ausnahme Blindenhunde) dürfen in der Regel nicht mit in das jeweilige Nutzungsobjekt genommen werden.
2. Veranstaltungen mit Tieren (z. B. Kaninchen u.ä.) können nach Einzelfallprüfung von der Gemeinde genehmigt werden.

§ 10 Rauchverbot / Bewirtung

1. Es besteht generell Rauchverbot außer in den gekennzeichneten Bereichen vor den Nutzungsobjekten. Die dort aufgestellten mobilen Aschenbecher sind vom Nutzer nach Ende der Veranstaltung zu leeren und im Hause zu verwahren.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken darf erst nach Beendigung von Veranstaltungen mit Reihenbestuhlung erfolgen.

§ 11 Verbot von Feuerwerkskörpern, Waffen, Gefahrstoffen

1. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons und gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
2. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist unzulässig (Ausnahme: Kerzen als Tischschmuck).

§ 12 Weitere Verbote

1. Übernachtungen in den Nutzungsobjekten oder auf dem Grundstück insgesamt (z. B. Zelten) sind untersagt.
2. Das Grillen vor den Objekten und auf dem gesamten Grundstück ist genehmigungspflichtig und im Benutzungsvertrag konkret zu regeln.

§ 13
Bedienung der technischen und gastronomischen Einrichtungen /
Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

1. Alle technischen und gastronomischen Einrichtungen der Objekte dürfen vom Nutzer nur nach vorheriger Einweisung durch die Gemeinde bzw. von diesen beauftragten Personen bedient werden. Die vorhandenen Bedienungsanleitungen sind strikt zu beachten.
2. In Notfällen, z. B. bei Ausfall der Heizungsanlage, Lüftungsanlage, Beleuchtungsanlage u.ä., sind unverzüglich die Gemeinde bzw. deren Beauftragte zu informieren.

§ 14
Fristgerechte Räumung

Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem im Benutzungsvertrag genannten Zeitraum geräumt werden.
Dies gilt sowohl für Personen als auch für eingebrachte Gegenstände.

§ 15
Übergabe der Räume

Der Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Mitgebrachte Artikel aller Art sind beim Verlassen der Räume wieder mitzunehmen (Näheres regelt die Benutzungsordnung).

§ 16
Fundsachen

Fundsachen werden der Gemeinde übergeben. Sie können dort abgeholt werden.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt zum 18.07.2012 in Kraft.

Kabelsketal, 18.07.2012


Hambacher
Bürgermeister

